



Salzlandbote

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



31. Jahrgang

27.01.2021

Nr. 451

Inhalt:

- Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt SuedOstLink
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 01.02.2021
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 02.02.2021
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 03.02.2021
- Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 04.02.2021
- Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt
- Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020
- Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Information zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen für das Projekt SuedOstLink

A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 26.7.2016, als Vorhaben Nr. 5 gesetzlich verankert. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks befindet sich seit 2017 im formellen Planungs- und Genehmigungsverfahren, aktuell im Planfeststellungsverfahren. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Baugrunduntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A und B des Projekts SuedOstLink beginnt 50Hertz im Rahmen des Genehmigungsverfahrens demnächst mit Baugrunduntersuchungen in Ihrer Gemeinde.

Die Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhalten wir ein aussagekräftiges Bodenprofil und können die bodenmechanischen Eigenschaften in unsere Planungen einbeziehen.

Der SuedOstLinks wird als HGÜ-Verbindung grundsätzlich als Erdkabel geplant. Die Verlegung der Erdkabel erfolgt in der Regel in offener Grabenbauweise. Nur in Ausnahmefällen, wenn zum Beispiel andere Infrastrukturen (z.B. Bahnstrecken, Autobahnen, Bundesstraßen), Gewässer oder naturschutzfachlich sensible Bereiche zu queren sind, wird eine Unterbohrung in Betracht gezogen.

Abweichend vom Grundsatz der Errichtung als Erdkabel sind in eng begrenzten Ausnahmen Teilabschnitte in Freileitungsausführung möglich. Im Abschnitt A1 wird eine solche Freileitungsausnahme für zwei Teilabschnitte zwischen Wolmirstedt und Magdeburg-Olvenstedt sowie Welsleben und Förderstedt geprüft. Auslöser der Prüfung waren Anträge der örtlichen kommunalen Gebietskörperschaften.

Bei den Baugrunduntersuchungen handelt es sich um keine Vorfestlegung auf eine bestimmte Trasse oder eine bestimmte Bauweise oder Ausführung. Die Untersuchungen finden entlang des Trassenverlaufs sowie von Verlaufsalternativen des SuedOstLinks statt. Erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens steht der Leitungsverlauf durchgängig und verbindlich fest.

Nutzung der Grundstücke

Für die Baugrunduntersuchungen ist es erforderlich, dass die Mitarbeiter der beauftragten Firma die Grundstücke betreten sowie land- und forstwirtschaftliche Wege befahren. Darüber hinaus kann es auch erforderlich sein, Flächen vorübergehend zu nutzen, zum Beispiel um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien abzustellen sowie an- und abzutransportieren. Es wird sichergestellt, dass die Anfahrt zu den Bohrpunkten über den kürzesten Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen

für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter erfolgt. Bei den Maßnahmen achten 50Hertz und die beauftragten Firmen darauf, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Grundstücke so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flur- oder Aufwuchsschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch 50Hertz in voller Höhe entschädigt. 50Hertz entschädigt Flurschäden nach den aktuellen Entschädigungssätzen, wie sie z. B von den jeweiligen Landesbauernverbänden ermittelt und veröffentlicht werden. Sofern über die Entschädigung von Flur- und/oder Aufwuchsschäden keine Einigung erzielt wird, kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe beauftragt werden. Die Kosten hierfür werden von 50Hertz getragen.

Die Grundstücke, die in Ihrer Gemeinde von den Baugrunduntersuchungen betroffen sind, finden Sie in der untenstehenden Flurstückliste Baugrunduntersuchungen.

Aufschluss-/Bohrverfahren

Es ist beabsichtigt, dass folgende Aufschluss- bzw. Bohrverfahren und Gerätschaften zum Einsatz kommen:

Schwere Rammsondierungen, Rammkernsondierungen, Bohrlochsondierungen und Rotationskernbohrungen mit einem Durchmesser von ca. 100 bis 300 mm, die Tiefen von bis zu 15 Meter erreichen.

Die Bohrungen werden mit einem kombinierten Ramm- und Drehbohrgerät (Gummikettenfahrwerk, Gesamtgewicht ca. 4,5 Tonnen, Länge ca. 5,20 Meter, Breite ca. 1,50 Meter, Höhe ca. 2,20 Meter im Fahrbetrieb, ca. 3,80 Meter im Bohrzustand) ausgeführt.

Für die Ramm- und Rammkernsondierungen ist der Einsatz einer Bohrraupe mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät, mit einem Gesamtgewicht von ca. 1 Tonne und Außenabmessungen von ca. 2,50 Meter x 1,00 Meter bei einer Höhe von ca. 1,50 Meter im Fahrbetrieb bzw. 3,00 Meter im Arbeitszustand, vorgesehen. Die Bohrlochsondierung wird mit einem mobilen Bagger durchgeführt.

Alle Bohr- bzw. Sondierungslöcher werden – sofern kein Ausbau zu einer Grundwassermessstelle erfolgt – unmittelbar nach Fertigstellung des Aufschlusses mit Tonpellets verfüllt.

Zeitraum

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich ab 10. Februar 2021 und enden spätestens am 09. August 2021. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen. Details sind in der Flurstückliste Baugrunduntersuchungen ersichtlich

Dauer der Inanspruchnahme

Die Sondierungen dauern voraussichtlich wenige Stunden, während für eine Bohrung jeweils ein bis drei Tage zu erwarten sind.

Die Untersuchungen sind nicht an jedem einzelnen Standort in vollem Umfang notwendig und finden jeweils in zeitlichem Abstand zueinander statt. Es kann also sein, dass auf einem Grundstück nur ein Teil der Arbeiten verrichtet oder dass das Grundstück mehrfach betreten und befahren werden muss.

Beauftragte Firmen

Die Baugrunduntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz durch die ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Baugrunduntersuchungen und Kartierungen / faunistischen Sonderuntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Flurstückliste Baugrunduntersuchungen

Gemarkung: Atzendorf | Flur: 14 | Flurstücke: 94, 96, 105

Gemarkung: Brumby | Flur: 11 | Flurstücke: 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 34, 35, 36, 37, 38, 43, 45

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 1 | Flurstücke: 130/46, 132/75, 135/75, 164/44, 166/32, 184/77, 185/77, 186/77, 188/77, 206/56, 211/75, 212/75, 224/72, 231/33, 233/34, 261/33, 27, 277/73, 278/73, 28, 289/66, 290/68, 291/72, 30, 31, 315/90, 46/1, 48, 50, 52, 54, 59, 65/1, 66/1, 66/2, 66/3, 69, 70, 74, 76, 77/2, 78/1, 79, 80

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 12 | Flurstücke: 141, 142, 145, 146, 177, 178, 180, 2, 23, 24, 28, 29, 30, 32, 33, 4, 45, 5, 6, 7, 8

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 2 | Flurstücke: 10043, 10045, 10047, 10049, 10077, 139, 24, 32, 528/23, 73/2, 84/1

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 3 | Flurstücke: 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 34, 37/2, 37/3

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 6 | Flurstücke: 10166, 947/13

Gemarkung: Förderstedt | Flur: 9 | Flurstücke: 103/36, 104/36, 124/37, 125/37

Gemarkung: Glöthe | Flur: 5 | Flurstücke: 10004, 10005, 10047, 120, 136, 137, 152/1, 152/2, 152/3, 152/5, 153/1, 154, 155, 232/134, 284/119, 285/119, 286/119, 443/116, 533/151, 534/151, 59, 633/150, 634/150, 668/119, 669/148

Gemarkung: Glöthe | Flur: 6 | Flurstücke: 102/9, 103/9, 12/2, 6, 8, 87/7, 88/7, 89/7, 90/7, 91/7

Gemarkung: Glöthe | Flur: 9 | Flurstücke: 1, 39, 40, 41, 42, 43, 48, 52, 54, 55

Gemarkung: Hohenerleben | Flur: 9 | Flurstücke: 105

Gemarkung: Löbnitz | Flur: 1 | Flurstücke: 10001, 10002, 10004, 10005, 10006, 10008

Gemarkung: Löbnitz | Flur: 2 | Flurstücke: 10014, 10016, 10027, 10030, 10031, 29/1

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben am 01.02.2021

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben findet am Montag, dem 01.02.2021 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohenerleben, Kastanienallee 3, OT Hohenerleben, Staßfurt statt.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

8. Haushaltsplanentwurf 2021
9. Aufhebung des Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlagebeschlusses zum B-Plan Nr. 12/98 „Wohngebiet - Beim Reitplatz“, Ortsteil Neundorf
Beschlussvorlage 0299/2021
10. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

11. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

12. Grundstücksangelegenheiten
- 12.1. Sachantrag zur Prüfung einer Enteignung eines überbauten Grundstücksteils der Karlstraße
Sachantrag 0296/2020
- 12.2. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0302/2021
- 12.3. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0311/2021
13. Vergabeangelegenheiten
- 13.1. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0303/2021
- 13.2. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0304/2021
- 13.3. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0305/2021
- 13.4. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0306/2021
- 13.5. Vergabeangelegenheiten
Beschlussvorlage 0307/2021
14. Anfragen und Anregungen

gez. Matthias Büttner
Ausschussvorsitzender

gez. Wolfgang Kaufmann
Fachbereichsleiter II

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales am 02.02.2021

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales findet am Dienstag, dem 02.02.2021 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohenerleben, Kastanienallee 3, OT Hohenerleben, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Einwohnerfragestunde

Beratung und Beschlussfassungen

8. Haushaltsplanentwurf 2021
9. Zahlung eines Zuschusses für die Schloss Theatrum Herberge Hohenerleben Stiftung
Beschlussvorlage 0308/2021
10. Änderung der Angebote des Staßfurter Ferienpasses ab 2021
Beschlussvorlage 0309/2021
11. Konzeption Jugend- und Bürgerhaus
Beschlussvorlage 0310/2021
12. Vereinbarung mit der SALEG zur Erstellung einer Entwicklungskonzeption für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0313/2021
13. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

14. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
15. Anfragen und Anregungen

gez. Michael Hauschild
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport am 03.02.2021

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport findet am Mittwoch, dem 03.02.2021 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohenerleben, Kastanienallee 3, OT Hohenerleben, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

6. Informationen der Verwaltung
7. Einwohnerfragestunde
- Beratung und Beschlussfassungen**
8. Haushaltsplanentwurf 2021
9. Zahlung eines Zuschusses für die Schloss Theatrum Herberge Hohenerxleben Stiftung
Beschlussvorlage 0308/2021
10. Konzeption Jugend- und Bürgerhaus
Beschlussvorlage 0310/2021
11. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

12. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- Beratung und Beschlussfassungen**
13. Grundstücksangelegenheiten
- 13.1. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0311/2021
14. Anfragen und Anregungen

gez. Gerhard Wiest
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Bekanntmachung über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben am 04.02.2021

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben findet am Donnerstag, dem 04.02.2021 um 18:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Hohenerxleben, Kastanienallee 3, OT Hohenerxleben, Staßfurt statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung des Ausschusses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, Informationen und Veränderungen der Tagesordnung
5. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
6. Informationen der Verwaltung
7. Einwohnerfragestunde
- Beratung und Beschlussfassungen**
8. Haushaltsplanentwurf 2021
9. Sachantrag - Nachbesetzung der Stelle des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes
Sachantrag 0297/2020
10. 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0298/2020

11. Zahlung eines Zuschusses für die Schloss Theatrum Herberge Hohenerxleben Stiftung
Beschlussvorlage 0308/2021
12. Änderung der Angebote des Staßfurter Ferienpasses ab 2021
Beschlussvorlage 0309/2021
13. Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 - 2020
der Stadt Staßfurt
Beschlussvorlage 0312/2021
14. Sachantrag zur Nichterhebung von Gebühren auf der Grundlage der
Sondernutzungsgebührensatzung
Sachantrag 0314/2021
15. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

16. Abstimmung über die Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung

Beratung und Beschlussfassungen

17. Grundstücksangelegenheiten
- 17.1. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0302/2021
- 17.2. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0311/2021
18. Anfragen und Anregungen

gez. Klaus-Dieter Stops
Ausschussvorsitzender

gez. Hans-Georg Köpper
Fachbereichsleiter I

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 8, 30, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die im § 1 Abs. 3 enthaltene Zahl 7 wird durch die Zahl 5 ersetzt.
2. Die im § 1 Abs. 3 enthaltene Zahl 28 wird durch die Zahl 15 ersetzt.
3. Die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zahl 14 wird durch die Zahl 12 ersetzt.
4. Die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zahl 25 wird durch die Zahl 27 ersetzt.
5. Die im § 3 Abs. 5 enthaltene Zahl 25 wird durch die Zahl 27 ersetzt.
6. Die Aufzählung in § 4 wird wie folgt ergänzt:

8. eigene Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche planen und durchführen.

7. Das im § 5 Abs. 1 enthaltene Wort halbjährlich wird durch das Wort vierteljährlich ersetzt.
8. § 5 Abs. 2 entfällt.
9. Der zweite im § 5 Abs.3 enthaltene Satz erhält folgende Formulierung:

An den Sitzungen des Jugendbeirates kann je ein Vertreter / eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenden Fraktionen teilnehmen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 12.01.2021

gez. Sven Wagner
Oberbürgermeister

(DS)

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 30.06.2020

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 22 Abs. 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, 190), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt erlassen.

**§ 1
Änderung**

Die Satzung der Stadt Staßfurt über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Staßfurt vom 30.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kostenersatzberechnung erfolgt minutengenau. Pro Minute werden 1/60 der Kostenerstattungssätze berechnet, dabei wird nach kaufmännischen Regeln gerundet.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Staßfurt, den 12.01.2021

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1, 128 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ beschlossen:

**§ 1
Änderung**

Die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ vom 25.09.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Kassenführung und -prüfung, Jahresabschluss“

- (1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.
- (4) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.
2. Der bisherige § 7 wird § 8.
3. Der bisherige § 8 wird § 9.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den 19.01.2021

gez. Sven Wagner (DS)
Oberbürgermeister

Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de Auflage: 600
Exemplare • Bezug: kostenlos